

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig München Köln Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg, Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Prof. Dr. Martin Maslaton



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Als Hochschullehrer unterrichtet er dieses Fachgebiet und das Umweltrecht an der TU Chemnitz/TU Bergakademie Freiberg. Die Forschungsstelle "Neue Energien und Recht" der beiden Hochschulen leitet er als deren Direktor. Er publiziert und referiert national und international zu den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Erneuerbaren Energien (Publikations-/Vortrags-übersicht unter www.maslaton.de), mit denen er sich seit seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag 1987 beschäftigt. Als Funktionsträger ist er in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

I. Überblick über die rechtliche Ausgangslage



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

- 1. Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach dem BauGB
- Zulässigkeit nach § 30 BauGB
- Zulässigkeit nach § 34 BauGB
- Zulässigkeit nach § 35 BauGB Außenbereich
 - → Widerspruch zu Darstellung des Flächennutzungsplanes, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB
 - → Planungsvorbehalt, § 35 Abs. 3 S 3 BauGB
 - Planungsvorbehalt durch F-Pläne
 - Planungsvorbehalt durch Ziele der Raumordnung



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

1. Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach dem BauGB
a) Zulässigkeit nach § 35 BauGB - Außenbereich

- praktisch größte Relevanz: Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich
- seit Änderung des BauGB 1996 Windenergieanlagen im Außenbereich **privilegiert** zulässig, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - → "planähnliche" Zuweisung durch den Gesetzgeber



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

1. Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach dem BauGB

b) Privilegierung

- grds. ist Außenbereich von Bebauung frei zu halten
- wegen besonderer Zweckbestimmung k\u00f6nnen bestimmte Projekte sinnvollerweise jedoch nur im Au\u00dBenbereich durchgef\u00fchrt
- privilegierte Vorhaben in § 35 abs. 1 Nr. 1 7 BauGB abschließend aufgeführt
- Vorhaben generell zulässig, wenn öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 nicht entgegen stehen
- nicht privilegierte Vorhaben hingegen nur zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

1. Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach dem BauGB

b) Entgegenstehen von öffentlichen Belangen

- privilegiertes Vorhaben nicht schon dann unzulässig, wenn öffentliche Belange negativ berührt (beeinträchtigt) werden, sondern erst, wenn sie ihm **entgegenstehen**
- zwischen öffentlichem Belang und privilegiertem Vorhaben muss nachvollziehende Abwägung erfolgen

<u>beachte</u>: Privilegierung bewirkt gesteigertes Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses gegenüber öffentlichen Belangen



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

- c) Tägliche Genehmigungspraxis der Behörden
- Behörden ziehen sich auf abstrakte und völlig unkonkrete Gefährdungsprognosen zurück:
 - → v.a. bei Beeinträchtigung von Radaranlagen:
 - allein die Tatsache, dass WEA im Erfassungsgebiet liegt führt zu der pauschalen Annahme der Störung der Anlage und damit einer Gefahr für die Flugsicherheit



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

- 1. Rechtliche Rahmenbedingungen
- 2. Ziviler Luftverkehr



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch die Vorschriften des LuftVG und des BauGB.



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Zu Unterscheiden:

- a) Errichtung von WEA in Bauschutzbereichen
- b) Errichtung von WEA außerhalb der Bauschutzbereiche
- c) Errichtung in der Nähe von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18 a LuftVG



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

- a) WEA innerhalb von Bauschutzbereichen
- LuftVG stellt die Umgebung von Flughäfen (ggf. auch Landeplätzen und Segelfluggeländen) aus Gründen der Luftsicherheit unter ein besonderes Baurecht (§§ 12 ff LuftVG)
- bei der Genehmigung eines Flughafens (Planfeststellung) wird immer ein sog. <u>Bauschutzbereich</u> festgelegt, § 12 LuftVG
- bei Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen wird kein Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG festgelegt; Luftfahrtbehörde kann aber bestimmen, dass die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km um den "Flughafenbezugspunkt" nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (sog. beschränkter Bauschutzbereich), § 17 LuftVG



- b) WEA außerhalb von Bauschutzbereichen
- Gem. § 14 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, außerhalb des Bauschutzbereichs nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen
- sog. luftverkehrsrechtliche Zustimmung ergeht auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS GmbH (bzw. der jeweils für die Flugsicherung zuständigen Stelle z.B. "The Tower Company" etc.), § 31 Abs. 3 LuftVG
- Luftfahrtbehörde ist an diese Stellungnahme nicht gebunden
- andererseits: keine Ermessensentscheidung; gerichtlich voll überprüfbar

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



- b) WEA außerhalb von Bauschutzbereichen
- wird die Zustimmung zu Unrecht verweigert, wird sie gerichtlich "ersetzt"
- Prüfungsmaßstab für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG:
- Aufgabe der Luftfahrtbehörden ist Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- d.h. die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs nicht bestehen (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 11.04.2005 (3 K 1624/04)
- auch Gefahren für den militärischen Luftverkehr zu prüfen

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



b) WEA außerhalb von Bauschutzbereichen

I. Überblick

II. Ziviler Luftverkehr

III. Militärischer Luftverkehr

konkret bedeutet dies:

Die Zustimmung nach § 14 LuftVG zur Errichtung eines Bauwerks (WEA) darf nur verweigert werden, wenn eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt.

(vgl. BayVGH, Beschl. v. 31.03.2008 (8 ZB 07.2824); VG Minden Urt. v. 23.01.2002 (3 L 47/02); VG Aachen)



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

b) WEA außerhalb von Bauschutzbereichen

VG Aachen:

- es muss im konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft (gesteigertes Zeitmoment) mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich (gesteigertes Wahrscheinlichkeitsmoment) gerechnet werden
- bloße Möglichkeit eines schädigenden Sachverhaltes aufgrund hypothetischen Sachverhaltes genügt nicht (Unterschied zur abstrakten Gefahr)
- Benennung von Referenzfällen erforderlich



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

b) WEA außerhalb von Bauschutzbereichen

"Königslösungen" bei Problemen mit der Luftverkehrsbehörde:

Luftverkehrsbehörde versäumt Frist:

Nach § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG, auf den § 14 Abs. 1 LuftVG verweist, gilt die Zustimmung der Luftfahrtbehörde als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird.

Folge: Zustimmung liegt unwiderruflich, nicht rücknehmbar vor (gesetzliche Fiktion ähnlich wie beim gemeindlichen Einvernehmen)



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

b) WEA außerhalb von Bauschutzbereichen

"Königslösungen" bei Problemen mit der Luftverkehrsbehörde:

<u>Luftverkehrsbehörde hat bereits zugestimmt nimmt die</u> <u>Zustimmung aber aufgrund neuer Bedenken zurück:</u>

Behörde ist an einmal erteilte Zustimmung gebunden, unwiderruflich und unanfechtbar

Gesetzeszweck: innerhalb der Frist soll verbindlich Klarheit geschaffen werden

Auch gemeindliches Einvernehmen kann nicht zurückgenommen werden

Fazit: liegt einmal die Zustimmung nach § 14 LuftVG vor, ist dies abschließend und nicht widerruflich/rücknehmbar



- b) WEA außerhalb von Bauschutzbereichen
- WEA **unter 100 m Gesamthöhe** § 14 LuftVG nicht unmittelbar anwendbar
- Belange der Luftsicherheit/von Funkstellen bzw. Radaranlagen allein im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB (insbesondere § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB – Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen) zu prüfen
- WEA nur unzulässig, wenn öff. Belang entgegen steht; bloße Beeinträchtigung genügt nicht (Privilegierung!)
- aber Prüfungsmaßstab zu § 14 LuftVG (konkrete Gefahr) muss entsprechend gelten; wäre sonst nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung nur wegen der Höhe von WEA

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



b) WEA und § 18 a LuftVG

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Nach § 18 a Abs. 1 dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn die für de Flugsicherung zuständige Stelle der obersten Luftfahrtbehörde des Landes gegenüber anzeigt, dass <u>durch</u> die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen <u>gestört</u> werden.

Praxis: Relevanz vor allem bei zivilen Navigationsanlagen (Funknavigation)

Anzeige begründet grundsätzlich Bauverbot aber gerichtlich überprüfbar (dazu später mehr); sog. "Anlagenschutzbereich" – nicht verwechseln mit Bauschutzbereich



b) WEA und § 18 a LuftVG

Wann liegt Störung gem. § 18a LuftVG vor?

- Funktionsfähigkeit von Flugsicherungsanlagen muss in Frage gestellt sein, also WEA den reibungslosen, ordnungsgemäßen Ablauf der Flugsicherung durch die Anlage in seiner Gesamtheit beeinträchtigen
- Konkretisierung durch ICAO: definiert, welche Beeinträchtigungen einer Navigationsanlage noch hinnehmbar sind und welche nicht ab 19.11.2009 gelten höhere Toleranzgrenzen
- Verbindlichkeit als Verwaltungsvorschrift ähnlich wie TA-Lärm
- Grundsatzentscheidung des VG Aachen gilt auch hier (Erfordernis einer konkreten Gefahr für die Luftsicherheit) da gleiches Schutzgut

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



I. Überblick

II. Ziviler Luftverkehr

III. Militärischer Luftverkehr

2. Ziviler Luftverkehr

a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr

Was ist Instrumentenflug (IFR) und Sichtflug (VFR) ? Typischer Einwand:

Lage der WEA innerhalb von An- bzw. Abflugstrecken von Flugplätzen – Hindernissituation

Gefahr für den zivilen Luftverkehr gerade bei Sichtflug



- a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr
- **Ausgangspunkt 1**: Verweigerung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs zulässig
- gesteigertes Wahrscheinlichkeitsmoment bzgl. Schadenseintritt
- Gesteigertes Zeitmoment diesbezüglich
- abstrakte Gefahr reicht nicht, Referenzfälle zu benennen; nach Bundesstelle für Flugzeugunfälle Braunschweig trotz mittlerweile 20.000 WEA in Deutschland kein meldepflichtiges Vorkommnis; Unfälle mit Stromleitungen dagegen häufiger
- kein Ermessensspielraum

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr

Ausgangspunkt 2:

- vorhandenen Windenergieanlagen zur Orientierung und Hinderniskonfliktminimierung in den veröffentlichten Sichtflugkarten (AIP VFR) aber auch in den militärischen Karten (MIL AIP) positionsgenau (GPS Koordinaten) eingezeichnet
- Karten für jedermann öffentlich zugänglich und von den Luftverkehrsführern zwingend zu beachten – nicht nur empfehlenden Charakter !!
- AIP An-/Abflugkarten mit den positionsgenau hinterlegten Hindernissen stellen quasi die "STVO" des Luftverkehrs dar

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



- a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr
- Häufige Fehler der Luftverkehrsbehörden:
- Verkennung des rechtlichen Prüfungsmaßstabes: Vorliegen und Nachweis einer konkreten Gefahr für die zivile Luftsicherheit (Rechtsprechung)
- Verkennung der genauen Lage der verbindlichen An- und Abflugstrecken
- Verkennung der in den verbindlichen An-/Abflugverfahren einzuhaltenden Mindesthöhen – meist lässt sich bei genauer Prüfung die angebliche Hindernissituation durch WEA am Boden einfach widerlegen – durch diese Mindestflughöhe wird Hindernisfreiheit völlig unabhängig von WEA gewährleistet

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

2. Ziviler Luftverkehr

a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr

Häufige Fehler der Luftverkehrsbehörden:

- Heranziehung unzulässiger/unwahrscheinlicher Verfahren
 - z.B. fehlende Berücksichtigung der Besonderheiten des Landeplatzes
 - z.B. unzulässiges Abstellen auf "Sondersichtflugregeln Special VFR Verfahren" z.B. bei Ausbildungsbetrieb (unzulässig weil Gefährdung der Flugschüler und des Luftverkehrs)

zum Teil sogar auf nichtveröffentlichte und damit illegale Verfahren verwiesen (Bsp. sog. faktisch/simuliertes ILS Verfahren)



a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr

Häufige Fehler der Luftverkehrsbehörden:

- Fehlende Berücksichtigung der Sichtflugregeln
 - → § 28 LuftVO
 - → Anlage 5 zu § 28 LuftVO (Anforderungen an Sicht/Wetter z.B. eine bestimmte Wolkenuntergrenze)
- oftmals werden Wetterbedingungen unterstellt (um überhaupt eine Gefahren- bzw. Hindernissituation durch WEA begründen zu können), bei denen ein Fliegen nach Sichtflugregeln unzulässig und sogar lebensgefährlich ist
- Können Sichtflugregeln nicht eingehalten werden, muss nach Instrumentenflugregeln geflogen werden

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr

I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Rechtliche Folgen:

aufgrund der verbindlichen An-/Abflugverfahren, der verbindlichen Mindesthöhen und der Pflicht zur Hindernissfreihaltung oftmals keinerlei Gefahr durch WEA, schon gar keine konkrete Gefahr

§ 12 LuftVO zeigt, dass der Gesetzgeber von der Zulässigkeit von hohen Hindernissen ausgeht (als einzukalkulierendes zu verantwortendes Risiko bewertet)

- VG Minden, Urt. v. 22.10.2008 -



a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Fazit:

- bei Ablehnung von WEA aufgrund ziviler Luftverkehrsbelange immer Prüfung anhand der konkreten flugbetrieblichen Vorgaben vor Ort (Besonderheiten Landeplatz, Kontrollzone)
- insbesondere Auseinandersetzung mit den verbindlichen An/Abflugverfahren sowie Mindesthöhen
- Prüfung der rechtlichen Vorgaben z.B. an den Sichtflug etc.
- nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr Ablehnung gerechtfertigt



a) Sicht- und Instrumentenflugverkehr

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Fazit:

- immer prüfen: Ist der Windenergiestandort im Regionalplan als Vorrang-/Eignungsgebiet ausgewiesen und wurden im Aufstellungsverfahren durch die Luftverkehrsbehörde Bedenken geltend gemacht
- Hintergrund: sog. Abwägungsabschichtungsvorbehalt:
 - § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB: öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann nicht entgegen, sofern diese Belange bei der Darstellung als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind genaue Prüfung der Regionalplanunterlagen erforderlich



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

2. Ziviler Luftverkehr

- b) Navigationsanlagen
- im Flugverkehr wird zwischen Funkfeuer- (DVOR-Anlagen) und GPS gestützter Navigation unterschieden

aa) Problemstellung

- insbesondere bzgl. der funkgestützten Navigation wurden seitens der Deutschen Flugsicherung (DFS) Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in räumlicher Nähe der DVOR-Anlagen
- im Rahmen der Navigation mittels Funkfeuer-(DVOR-) Anlagen kann es nach Auffassung der DFS zu Störungen ("Modulationsabweichungen", "Bearingfehler") bei der Navigation kommen



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

2. Ziviler Luftverkehr

- b) Navigationsanlagen
- bb) Rechtliche Auswirkungen
- § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG

"Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn die für die Flugsicherung zuständige Stelle der obersten Luftfahrtbehörde des Landes gegenüber anzeigt, dass durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden."

→ auf Grundlage dieser Norm und der Anzeige durch die DFS können somit Genehmigungen für WEA verweigert werden, wenn diese nach Auffassung der DFS die Navigationseinrichtungen stören



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

- b) Navigationsanlagen
- cc) Rechtschutzmöglichkeiten
- Frage nach der Rechtsnatur der Anzeige durch die DFS, denn davon hängt die Rechtschutzform
 - → handelt es sich um ein reines Verwaltungsinternum, wäre im Rahmen einer Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 S. 1 2.Alt. VwGO vorzugehen (die Anzeige der DFS würde dann inzident geprüft)
 - → handelt es sich um einen VA, müsste dagegen Widerspruch gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO eingelegt werden



- b) Navigationsanlagen
- cc) Rechtschutzmöglichkeiten
- bisher nicht abschließend geklärt
- die besseren Gründe sprechen zwar für ein Verwaltungsinternum
 - → insb. weil die Anzeige gegenüber der im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Luftfahrtbehörde und nicht direkt gegenüber dem Antragsteller ergeht
 - vorsorglich sollte jedoch Widerspruch gegen die Anzeige eingelegt werden
 - → bei Genehmigungsversagung kann sodann (nach erfolglosem Vorverfahren) die Verpflichtungsklage erhoben werden

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



- b) Navigationsanlagen
- cc) Faktische Einwände gegen die Auffassung der DFS
- tatsächliche Relevanz der funkgestützten Navigation
 - → kaum als alleinige Navigationsart genutzt, da ungenau und leicht störanfällig
- "Cone of Silence"
 - → aufgrund funkspezifischer Einschränkungen, kann ab einer bestimmten Nähe des Fluggerätes zur DVOR-Anlage, diese ohnehin nicht mehr zuverlässig angepeilt werden ("Todpunktkegel")
 - → in unmittelbarer Nähe befindliche WEA können daher bereits denklogisch das fehlende Signal nicht mehr ne gativ beeinflussen

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



I. Überblick

II. Ziviler Luftverkehr

III. Militärischer Luftverkehr

2. Ziviler Luftverkehr

b) Navigationsanlagen

Fazit:

- das Vorgehen der DFS bezüglich der Störung funkgestützter Navigation ist in sich wenig schlüssig
- das Vorgehen gegen eine Anzeige der DFS sollte jedoch wegen der ungeklärten Rechtsnatur sowohl auf der Ebene der Anfechtungs-, als auch der Verpflichtungssituation stattfinden



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr

III. Militärischer Luftverkehr III. Militärischer Luftverkehr



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

1. Überblick über die Probleme

- Verhinderungseinwand der angeblichen Beeinträchtigung von An-/Abflugstrecken (WEA als Hindernisse) der Flughäfen weitestgehend identisch mit der zivilen Situation:
 - auch im militärischen Bereich gibt es die verbindlichen (veröffentlichten) An-/Abflugprozeduren (sog. AIP Mil)
 - kann daher weitestehend auf Ausführungen zum zivilen Luftverkehr verwiesen werden
- Wichtig: Abwägungsabschichtungsvorbehalt !!



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

1. Überblick über die Probleme

- Vielzahl von militärischen Radaranlagen in Deutschland (Bsp. Nordholz, Niederstetten, Geilenkirchen etc.)
- ebenfalls in einer Vielzahl von Fällen: Ablehnung Genehmigungsanträge wegen angeblich unzumutbarer Beeinträchtigung dieser Radaranlagen
- Argument 1: mit zunehmender Anzahl von WEA im Erfassungsbereich der Radarantenne käme es zu einer Potenzierung der Primärziele, so dass eine Verwechslungsgefahr mit Luftfahrtzeugen bestünde (durch das Drehen der Rotorblätter stets veränderndes Bild, kein statisches Ziel) und damit eine Gefahr für die Luftsicherheit



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

1. Überblick über die Probleme

- Argument 2: Radarabschattung durch WEA (WEA erzeugt eine Art "schwarzer" Fleck auf dem Radar, Flugzeuge "hinter" der WEA verschwinden kurz vom Radarschirm) – sog. Primärzielverluste
- Problem besonders bei militärischen Radaranlagen virulent, das diese völlig veraltet sind
- Moderne Radaranlagen haben diese Probleme nicht, da die Abschattung durch die WEA unterdrückt werden kann



I. Überblick

II. Ziviler Luftverkehr

III. Militärischer Luftverkehr

1. Überblick über die Probleme

Problem: Es gibt keine offizielle Stellungnahme des Bundesverteidigungsministeriums zu dieser Radarproblematik

 Vermutlicher Hintergrund: Bundeswehr würde auf diese Weise einräumen, dass sie über eine völlig veraltete und überholte Radartechnik verfügt

Folge:

Das für die militärische Flugsicherung zuständige Amt für Flugsicherung der Bundeswehr (AFSBw) bleibt auf sich gestellt, ohne dass es eine klare Linie gibt;

von Seiten der WBV werden mittlerweile

"Musterablehnungsschreiben" an die Genehmigungs- behörden versandt sobald WEA im Radar- erfassungsbereich liegt



I. Überblick

1. Überblick über die Probleme

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Fragestellung:

Reicht eine solche geringfügige Beeinträchtigung von zudem noch veralteten Radar-anlagen aus, um WEA die Genehmigung zu verweigern?



1. Überblick über die Probleme

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

 weiteres Problem: Lage der WEA in der N\u00e4he von Hubschraubertiefflugstrecken

Lage dieser Tiefflugstrecken nicht veröffentlicht

weitreichende Sicherheitskorridore von mehren Kilometern beidseitig der Korridore

neueste Entwicklung: sogar Ablehnung von WEA, die innerhalb bestehender Windparks liegen, dessen Vorhandensein jahrelang kein Problem für den Hubschraubertiefflug darstellte



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

- Arten von Radaranlagen
 - → Luftsicherungsradar
 - Primärradar
 - Sekundärradar
 - → Luftverteidigungsradar

Die genaue Prüfung, welche Art von Radar betroffen ist, ist enorm wichtig sowohl für die Prüfung der flugbetrieblichen Auswirkungen und auch für die rechtlichen Schlussfolgerungen.



2. Radaranlagen

Allgemeinen Umdruck Nr. 51 "Schutzbereiche von Funkstellen":

- Interne Handlungsempfehlung des Bundesverteidigungsministeriums
- lediglich ein sogenannter Interessenbereich von 20 km im Umkreis um Radaranlagen definiert
- Interessenbereich im Gegensatz zum sogenannten Schutzbereich welcher allein gesetzlich im sogenannten Schutzbereichsgesetz geregelt ist ein Bereich, in denen möglicherweise militärische Belange, insbesondere Belange von militärischen Funkstellen, berührt sein können bzw. könnten

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



Allgemeinen Umdruck Nr. 51 "Schutzbereiche von Funkstellen":

I. Überblick

II. Ziviler Luftverkehr

III. Militärischer Luftverkehr

Folge:

Interessenbereich ist nur "Prüfbereich", keinesfalls Unzulässigkeit von WEA

Umdruck hat keinen Gesetzescharakter, auch keine Verwaltungsvorschrift

Jedenfalls aber außerhalb des 20 km Kreises nach eigener Einschätzung der Bundeswehr keine Konfliktsituation mehr



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Grundsatzentscheidung des VG Aachen

Das VG Aachen hat in einer Grundsatzentscheidung über den konkreten Einzelfall hinaus einige wesentliche grundsätzliche Fragen zur luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit von WEA im Erfassungsbereich einer Flugsicherungsradaranlage beantwortet und vor allem strenge Anforderungen an die Luftfahrtbehörden gestellt, wenn diese ihre Zustimmung zu WEA gestützt auf angebliche Radarbeeinträchtigungen verweigern wollen.

VG Aachen, Urt. v. 15.07.2008 (6K 1367/07) - rechtskräftig!



I. Überblick

II. Ziviler Luftverkehr

III. Militärischer Luftverkehr

2. Radaranlagen

<u>Streitentscheidende Frage:</u>

Wann liegt eine konkrete Gefahr für die Luftsicherheit vor?

VG Aachen:

- es muss im konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden
- bloße Möglichkeit eines schädigenden Sachverhaltes aufgrund hypothetischen Sachverhaltes genügt nicht
- im konkreten Fall stellte die Störung der Radarerfassung keine solche konkrete Gefahr dar



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

VG Aachen:

- gegen eine konkrete Gefahr spricht insbesondere der Umstand, dass die beantragte WEA in der Nähe zu bereits bestehenden WEA errichtet werden soll, weil gerade diese Nähe die nun einmal schon vorhandene Radarbeeinträchtigung nicht weiter vergrößert (Abschattungsargument greift daher nicht)
- fachliche Einschätzung wird durch AFSBw bestätigt
- im konkreten Fall: um den Flugplatz herum bereits viele WEA errichtet, welche die Radarerfassung beeinträchtigen



I. Überblick

II. Ziviler Luftverkehr

III. Militärischer Luftverkehr

2. Radaranlagen

- allein aus der Tatsache, dass die beantragte WEA die Radarerfassung beeinträchtigt, folgt noch nicht, dass auch eine konkrete Gefahr für die Luftsicherheit vorliegt (Schadenseintritt in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit)
- Ergebnis: der bloße Hinweis auf die durch WEA verursachte Radarbeeinträchtigung reicht nicht, um die Zustimmung nach § 14 LuftVG zu verweigern
- es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass es durch die konkret beantragte WEA zu einem Schadensfall (Unfall) kommen kann



I. Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

2. Radaranlagen

- der bloße Hinweis auf die durch WEA verursachte Radarbeeinträchtigung (so dass Ergebnis einiger radartechnischer Gutachten – sog. Störfelder) reicht auch nicht, um die Genehmigung wegen Entgegenstehen öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB abzulehnen
- denn die strengen Anforderungen des § 14 LuftVG gelten auch hier (konkrete Gefahr!), zudem genügt nach § 35 Abs. 1 BauGB eine bloße Beeinträchtigung nicht!



VG Aachen:

- Hinweis auf das Drehen der Rotorblätter, das zu einem stets verändernden Bild auf dem Radar führt (auf den ersten Blick kein statisches Ziel) ist nur ein allgemeiner Befund; ohne konkreten Bezug zum beantragten Vorhaben unerheblich
 - Behauptung, Kleinflugzeuge könnten unentdeckt den Flugplatz schädigen ist bloße hypothetische Möglichkeit; jedenfalls ohne Benennung von Referenzfällen (Unfälle oder Beinaheunfälle) keine konkrete Gefahr
 - gleiches gilt für die behauptete Gefährdung von AWACS Flugzeugen im Luftraum (Ausweichmanöver aufgrund "unknown traffic")

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



2. Radaranlagen

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Fazit:

- aa) Strenge Anforderungen an die Darlegung der konkreten Gefahr durch die Luftfahrtbehörden/Bundeswehr aufgestellt
- bb) Pauschale Behauptungen eines Sicherheitsrisikos reichen nicht; es muss dargelegt werden, warum gerade diese WEA mit Wahrscheinlichkeit und absehbar zu einem Schadenseintritt führt
- cc) bloße Beeinträchtigung einer Radaranlage (Störzellen) reicht weder für die Verweigerung nach § 14 LuftVG noch für ein Entgegenstehen öff. Belange nach BauGB



2. Radaranlagen

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

Fazit

- dd) Beantragung weiterer WEA gerade an Standorten in unmittelbarer Nähe zu bereits errichteten WEA durchaus erfolgsversprechend
- ee) je größer die Vorbelastung des konkreten Radarabschnittes, um so geringer die qualitative Verschlechterung der Radarstörung
- ff) Repowering führt in jedem Fall zu keiner rechtlich relevanten Verschlechterung der Radarsituation; im Gegenteil: Störsituation wird verbessert (oftmals falsche Sichtweise der Bundeswehr hierzu, meist leicht zu widerlegen)



Fazit:

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

- ff) Auch bei der Radarproblematik muss die flugbetriebliche bzw. luftverkehrsrechtliche Situation geprüft werden: Denn wenn eine oder mehrere Anlage in einem Bereich außerhalb der veröffentlichten An-/Abflugrouten errichtet werden sollen, gibt es schon mangels Flugverkehr keine Gefährdungssituation (kein Zielverlust)
- gg) Unbedingt zu prüfen: Abwägungsabschichtungsvorbehalt! Regionalplanerische Situation nicht vergessen!

Problematik Radar- und WEA ist dabei natürlich nicht nur auf rechtlicher Ebene lösbar – verschiedene technische Lösungsansätze werden diskutiert



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

3. Tiefflugstrecken

a) Typischer Ablehnungsgrund:

"Die geplanten WEA befinden sich in der Nähe einer militärischen Hubschraubertiefflugstrecke. Aus dieser Nähe ergibt sich eine Gefährdung der militärischen Luftsicherheit."

Argument: Lage innerhalb eines sog. Sicherheitskorridors der Tiefflugstrecken.

→ Folge: Aufgrund der Ablehnung seitens der WBV wird die Zustimmung nach § 14 LuftVG verweigert.



3. Tiefflugstrecken

- b) Praxisfall
- Geplant war die Erweiterung eines bereits aus sieben WEA bestehenden Windparks.
- Es sollte eine weitere WEA inmitten des bestehenden Windparks errichtet werden
- Westlich und östlich des geplanten Standortes verläuft in einer Entfernung von ca. 2 km eine Tagtiefflugstrecke für Hubschrauber.

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

3. Tiefflugstrecken

c) Rechtsprechung

(1) VG Stuttgart/ VGH Mannheim/BVerwG

"Der Bundeswehr kommt bei der Prognose, ob durch eine WEA im Korridor einer Tiefflugstrecke ein unzulässiges Gefahrenpotenzial erzeugt wird, ein Beurteilungsspielraum zu."

- die Bundeswehr hat einen verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum bezüglich der Lage der Strecke
- insbesondere bei <u>Nacht</u>tiefflügen stellten die WEA aufgrund der schlechten Sichtbedingungen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar.



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

- 3. Tiefflugstrecken
- c) Rechtsprechung
- (2) Zugrundliegender Sachverhalt:
- Geplant war die Errichtung einer WEA
- Geplanter Standort lag in ca. 1km Entfernung der Mittelachse einer <u>Nachtiefflugstrecke</u>
- Eine Verlegung des Streckenabschnitts war nicht möglich, da dieser zwischen zwei Ortschaften mit Überflugverbot verlaufe



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

3. Tiefflugstrecken

d) Dennoch Realisierungschancen?

Erforderlich für die Verweigerung der Zustimmung ist:

- eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs
- hervorgerufen durch die geplante WEA

→ Einzelfallentscheidung



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

3. Tiefflugstrecken

- zu Berücksichtigen ist hier insbesondere ob es sich um eine Tag- oder Nachttiefflugstrecke handelt.
 - → <u>Umkehrschluss aus bisheriger Rechtsprechung:</u>

Das erhöhte Sicherheitsrisiko ergibt sich aus den schlechten Sichtverhältnissen bei Nacht.

Eine Erhöhung des Sicherheitsrisikos ist bei Tagtiefflugstrecken nicht gegeben!



Überblick

- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

3. Tiefflugstrecken

Zwingend zu Berücksichtigen ist die Vorbelastung:

- sind bereits WEA vorhanden, ist erforderlich, dass die vorhandene Hindernissituation in rechtlich relevanter Weise erhöht wird.
- befinden sich die geplanten WEA inmitten eines vorhandenen Windparks, schiedet eine Erhöhung der Gefahr in horizontaler Richtung aus
- denkbar ist eine Gefahrerhöhung allenfalls in vertikaler Richtung
 - → <u>aber:</u> Hubschrauber müssen einen bestehenden Windpark als Hindernis umfliegen!



- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

3. Tiefflugstrecken

- Zulässigkeit kann sich auch Abwägungsabschichtungsvorbehalt ergeben:
 - → Prüfung der Regionalplansituation als Abwägungsunterlagen!
- Prüfung ob Spielräume für die Verlegung der Tiefflugstrekken bestehen
 - → wechselseitige Rücksichtnahme



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- I. Überblick
- II. Ziviler Luftverkehr
- III. Militärischer Luftverkehr

MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig München Köln Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg, Fachanwalt für Verwaltungsrecht